

Wenn der Biber dem Menschen zu nahe kommt...

Land- und Fischereiwirtschaft

Schaden:

Erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinschaftlicher Schaden

Beispiel:

Äcker und Wiesen sind nicht bewirtschaftbar, Ertragsausfälle sind aufgetreten. Fischereilich genutzte Teiche können leer laufen, das Bespannen und Ablassen der Teiche kann behindert sein.

Rechtsgrundlage:

§ 43 Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG bei Erheblichkeit des Schadens



Was kann in Abstimmung mit der Behörde veranlasst werden?

- Biberdämme drainieren
- Grundstück drainieren
- Beseitigung von Dämmen, ggf. Vergrämung der Biber
- Erhöhung von Revisionsschächten

Wann bekomme ich einen aufgetretenen Schaden ersetzt?

Sind an land-, fischerei- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen Schäden eingetreten, kann ab einer bestimmten Schadenshöhe ein Härtefallausgleich, gem. der Härtefallausgleichsverordnung, gewährt werden.

Voraussetzungen:

- tatsächlich entstandener wirtschaftlicher Schaden bedeutet für den land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb eine besondere Härte
- unverzügliche Schadensanzeige bei der unteren Naturschutzbehörde
- Antragstellung auf Härtefallausgleich bis zum 31.03. für das jeweils vergangene Kalenderjahr bei der unteren Naturschutzbehörde
- die Höhe des möglichen Schadensausgleichs wird von der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend den Regelungen der Härtefallausgleichsverordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt



Ansprechpartner Höhere Naturschutzbehörden:

Regierungspräsidium Leipzig

Ref. 65, Herr Härtig, Tel.: (0341) 977 65 41

Regierungspräsidium Dresden

Herr Peper, Tel.: (035795) 4 69 59

Bürger

Nicht wirtschaftliche Schäden:

- Grundstücke können direkt überstaut werden oder durch Rückstau vernässen.
- Feuchteschäden an Privatgebäuden können eintreten.
- Fahrzeuge können einbrechen.
- Obstbäume in Gärten werden angefressen oder gefällt.

Rechtsgrundlage:

§ 62 Abs. 1 BNatSchG, unter besonderen Voraussetzungen

Ansprechpartner Untere Naturschutzbehörden:

Regierungsbezirk Leipzig

- Landkreis Delitzsch, Herr Damer, Tel.: (03423) 66 31 77
- Landkreis Torgau-Oschatz, Frau Dr. Wache, Tel.: (03421) 75 84 62
- Landkreis Muldentalkreis, Herr Köcher, Tel.: (03437) 98 47 13

Regierungsbezirk Dresden

- Landkreis Kamenz, Herr Rothmann, Tel.: (03578) 32 67 42
- Landkreis Meißen, Herr Klein, Tel.: (03521) 72 57 73
- Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Herr Gottschlich, Tel.: (03588) 28 57 55
- Landkreis Riesa-Großenhain, Herr Pfeiffer, Tel.: (03522) 30 38 44 oder 30 38 45
- Landkreis Sächsische Schweiz, Herr Fröde, Tel.: (03501) 51 12 20
- Stadt Dresden, Tel.: (0351) 4 88 62 40
- Nationalpark Sächsische Schweiz, Tel.: (035022) 90 06 00

Was kann in Abstimmung mit der Behörde veranlasst werden?

- Auflage von Maschendraht auf die Böschung
- Einbau von Sperren an gefährdeten Stellen (z.B. Spundwände)

Wann bekomme ich einen aufgetretenen Schaden ersetzt?

In besonderen Ausnahmefällen besteht nach § 38 SächsNatSchG auch für private Bürger ein Anspruch auf Entschädigung.

Vorbeugende Maßnahmen zur Schadensvermeidung an Bäumen

- Gehölzbestände und Kulturen ggf. einzäunen (Maschendraht ca. 50 cm im Boden eingraben!) oder mit niedrigem Elektrozaun sichern
- Zum Schutz von einzelnen Bäumen kann eine Ummantelung aus vom Boden bis zu einer Höhe zwischen 80 cm und 120 cm angebracht werden. Um einen effektiven Schutz zu gewährleisten, sollte dieses Plastikgitter mit Erdnägeln im Boden verankert werden
- Einsatz von chemischen Verbisschutzmitteln an Einzelbäumen
- Ablenkfütterung (Liegenlassen von Schnittgut und gefällten Bäumen)



Ehrenamtliche Biberbetreuer helfen Ihnen vor Ort durch Beratung, Begleitung, Hilfe beim Umgang mit Biberschäden, Hilfe bei Kontaktaufnahme mit Behörden.

Ansprechpartner:

Landkreis Delitzsch: Herr Sykora, Tel.: (034243) 2 52 39
Torgau-Oschatz: Herr Kohlhase, Tel.: (03421) 90 49 05
Muldentalkreis: Herr Hoffmann, Tel.: (03425) 81 55 10
Reg.-Bezirk Dresden: Herr Peper, Tel.: (035795) 4 69 59

Informationen und Führungen zum Biber erhalten Sie auch über:

Naturschutzzentrum „Biberhof Torgau“ Frau Leisner,
Dahlener Straße 19, 04860 Torgau, Tel.: (03421) 90 27 03

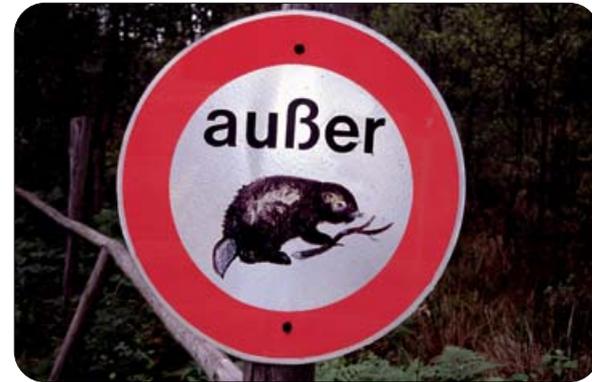
Der fortschreitende Verlust der angestammten Lebensräume an und in langsam fließenden und stehenden Gewässern zwingt Biber häufig zum Abwandern in andere, oft schlechtere oder ungeeignete Lebensräume in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich des Menschen. Dort können unter Umständen Konflikte zwischen Biber und Menschen auftreten. Um Konflikte vorzubeugen, ist ein umsichtiges Biber-Management erforderlich. Hierbei erfüllen die vom Landkreis benannten ehrenamtlichen Biberbetreuer eine wichtige Aufklärungs- und Betreuungsfunktion.

Der Biber ist eine streng geschützte Tierart (§ 10, Abs. 2, Nr. 11 b Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Es ist verboten, dem Biber und seinen Jungen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder ihre Wohn- und Zufluchtsstätten, beispielsweise ihre Burgen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Oft wissen die Betroffenen nicht, was sie im Vorfeld zur Schadensvermeidung tun können oder an wen sie sich im Schadensfall wenden können.

Mit dem Faltblatt sollen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden:

- Welche vorbeugenden Schutzmaßnahmen können getroffen werden, um Biberschäden zu vermeiden.
- Was ist im eingetretenen Schadensfall zu tun und welche Behörde muss ich dann informieren, um Hilfe zu bekommen.



Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Internet: www.smul.sachsen.de

Bürgerbeauftragte: Sabine Kühnert
Telefon: (0351) 564 6814, Fax: (0351) 564 6817
E-Mail: info@smul.sachsen.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Redaktion: Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 62
Regierungspräsidium Leipzig, Referat 6.2.5

Redaktionsschluss: August 2005

Fotos: Hartmut Rank (Titelfoto, S. 3, 4), G. Jäger (S. 6),
Gottfried Kohlhase (S. 2/3)

Auflagenhöhe: 5.000

Gestaltung: wollmerstaedt.communications Dresden/Freiberg

Druck: Color-Druck Zwickau GmbH & Co. KG

Papier: Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Kostenlose Bestelladresse: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Tel.: (0351) 210 3671 oder (0351) 210 3672,
Fax: (0351) 2103681, E-Mail: publikationen@sachsen.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.



Das Lebensministerium



Der Biber ist da! (K)ein Problem!(!?)

Nützliche Informationen
zum Umgang mit Biberansiedlungen
in Sachsen.

Freistaat  Sachsen
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Der Biber ist mit einem Gewicht von durchschnittlich 25 Kilogramm und einer Körperlänge bis zu einem Meter das größte europäische Nagetier. Biber besiedeln vorrangig langsam fließende und stehende Gewässer mit vegetationsreichen Ufern und dichtem Gehölzsaum. Sie ernähren sich von Wasser- und Uferpflanzen, Jungtrieben von Weichhölzern, aber auch von Obst, Rüben und anderen landwirtschaftlichen Produkten. Sie können Bäume (Aspen, Eichen, Ahorn, Kiefern u.a.) bis zu einem Durchmesser von 50 cm fällen und vollständig entrinden. Der Biber bewohnt unterirdische oder oberirdische Baue (sog. Biberburgen). Da sich Biber vor allem schwimmend fortbewegen, liegt auch der Zugang zum Bau unter der Wasseroberfläche. Durch Errichten von Dämmen reguliert er den Wasserstand auf die für ihn erforderliche Höhe. Dank dieser erstaunlichen Fähigkeit trägt der Biber zur naturnahen Entwicklung von Gewässern und von Feuchtgebieten bei.

Ursprünglich war der Biber in ganz Europa verbreitet. Die Verfolgung durch den Menschen und die fortschreitende Vernichtung seines Lebensraumes führte europaweit zu einem drastischen Rückgang des Bestandes. Auch in Deutschland ging die Zahl der Tiere stetig zurück. Deshalb zählt heute der Biber zu den europaweit geschützten Arten, für die im europäischen Netz NATURA 2000 Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

In Sachsen lebt der Elbe-Biber, eine spezielle Unterart. Seine Hauptverbreitungsgebiete sind die Elbe, die Mulde mit ihren Nebengewässern, das Rödergebiet, die Dübener Heide und die Königsbrücker Heide. Gegenwärtig können wir in Sachsen mit ca. 760 Bibern eine positive Bestandsentwicklung verzeichnen, obwohl der großräumige Verlust seiner Lebensräume an den Gewässern weiter besteht.

